

BEGRÜNDUNG

1. Gegenstand des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die geplante Annahme des Beschlusses zur Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen zu vertreten ist.

2. Kontext des Vorschlags

2.1. Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) zielt darauf ab, a) es den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika zu ermöglichen, in den Genuss des verbesserten Marktzugangs zu gelangen, der von der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) angeboten wird; b) die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die schrittweise Integration der Staaten des östlichen und des südlichen Afrika in die Weltwirtschaft zu fördern; c) auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und den Staaten des östlichen und des südlichen Afrikas (im Folgenden die „ESA-Staaten“) zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden WTO-Regeln und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der ESA-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen; d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen; und e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

Am 13. Juli 2009 unterzeichnete die EU das Abkommen[[1]](#footnote-1), das seit dem 14. Mai 2012 von Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe vorläufig angewandt wird.

2.2. DER WPA-AUSSCHUSS

Der WPA-Ausschuss wurde nach Artikel 64 des Abkommens eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der EU und der ESA-Staaten (Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe) zusammen. Der WPA-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; der Vorsitz wird von einem Vertreter der EU und einem Vertreter der ESA-Staaten gemeinsam geführt.

Der WPA-Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit. Im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben kann der WPA-Ausschuss a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und überwachen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind, b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten, c) Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen prüfen und geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben treffen, d) in Fällen, die in dem Abkommen vorgesehen sind, Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen und e) Änderungen zu diesem Abkommen, einschließlich der in Anhang II aufgeführten Liste der ESA-Unterzeichnerstaaten und der Bestimmungen des Protokolls 1, annehmen.

Der WPA-Ausschuss kann dieses Abkommen, seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Ergebnisse erforderlichenfalls überprüfen und den Vertragsparteien geeignete Vorschläge zu seiner Änderung unterbreiten.

2.3. Der vom Ausschuss zur Annahme vorgesehene Rechtsakt

Im Mai/Juni 2019 soll der WPA-Ausschuss auf seiner achten Sitzung einen Beschluss zur Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Bestimmungen über die Ursprungsregeln an die jüngsten Entwicklungen anzupassen und den Wirtschaftsbeteiligten durch Annahme der folgenden Änderungen vereinfachte und flexiblere Ursprungsregeln zu gewähren:

* Berichtigung von Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls 1 zum Abkommen bezüglich der Bestimmungen der Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“;
* Aufnahme eines neuen Artikels 13 mit der Überschrift „Buchmäßige Trennung“ in Titel III des Protokolls 1 zum Abkommen, um es Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, durch die Nutzung dieser Methode der Bestandsbewirtschaftung Kosten zu sparen;
* Ersetzung von Artikel 14 mit der Überschrift „Unmittelbare Beförderung“ durch einen neuen Artikel 15 mit der Überschrift „Nichtveränderung“, um den Wirtschaftsbeteiligten mehr Flexibilität hinsichtlich der den Zollbehörden des Einfuhrlands zu erbringenden Nachweise zu ermöglichen, wenn die Umladung von Ursprungserzeugnissen oder das Zolllagerverfahren in einem Drittland erfolgt;
* Aufnahme eines neuen Artikels 17 in Titel III des Protokolls 1 zum Abkommen, um es Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, Zucker unterschiedlichen Ursprungs zu transportieren, ohne den Zucker getrennt lagern zu müssen;
* Änderung von Titel IV Artikel 16 des Protokolls 1 zum Abkommen, der nach der neuen Nummerierung nun zu Artikel 18 wird, um Wirtschaftsbeteiligten mehr Flexibilität zu gewähren, was die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Ursprungsnachweise angeht;
* Änderungen des Anhangs II des Protokolls 1, um Aktualisierungen Rechnung zu tragen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und 1. Januar 2017 in die Nomenklatur des Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Harmonisiertes System) der Weltzollorganisation aufgenommen wurden. Mit diesen Änderungen werden keine Änderungen der Ursprungsregeln vorgenommen. Geänderte oder aktualisierte HS-Positionen: ex Kapitel 12, ex 1211, ex 121190, ex 3002, 4104 bis 4106, 4107, 4109 (gestrichen), ex4114, 8485 (gestrichen), ex 8486 und 8487;
* Um dem Beitritt Kroatiens zur EU Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, Anhang IV des Protokolls 1 zu ändern, um die kroatische Fassung der Erklärung in Anhang IV aufzunehmen;
* Änderung von Anhang IX des Protokolls 1 zum Abkommen, in dem die überseeischen Länder und Gebiete der EU aufgeführt sind, um die Änderungen in der Liste der überseeischen Länder und Gebiete im Einklang mit Anhang II AEUV widerzuspiegeln und der jüngsten Statusänderung einiger der in der Liste aufgeführten Gebiete Rechnung zu tragen; so soll die Anwendung der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung erleichtert werden.

Angesichts der Zahl der Änderungen, die in Protokoll 1 zum Abkommen und seinen Anhängen vorzunehmen sind, ist es im Sinne größerer Klarheit erforderlich, das Protokoll vollständig zu ersetzen.

3. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

Das Protokoll 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wurde 2007 vereinbart. Verschiedene Bestimmungen des ursprünglichen Protokolls 1 spiegeln nicht die jüngsten Entwicklungen bei den Ursprungsregeln wider, was den Genuss der in dem Abkommen vorgesehenen Präferenzbehandlung einschränkt. Die Änderungen werden die Einhaltung der Anforderungen und Verfahren der Ursprungsregeln einfacher und flexibler machen. Mit dieser Vereinfachung wird der Handel erleichtert und die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung durch die Wirtschaftsbeteiligten optimiert. Zusätzlich werden mit den vorgeschlagenen Änderungen die regionale Integration und die wirtschaftliche Entwicklung in den ESA-Staaten gestärkt, indem den Wirtschaftsbeteiligten mehr Möglichkeiten geboten werden, die Ursprungsregeln zu erfüllen.

Es ist notwendig, bestimmte Änderungen bei den Waren (Positionen und Bezeichnungen) vorzunehmen, die in Anhang II des Protokolls 1 des Abkommens aufgeführt werden, um den Aktualisierungen Rechnung zu tragen, die 2012 und 2017 von der WZO an der HS-Nomenklatur vorgenommen wurden, und die Kohärenz der Warenbeschreibungen und der Einreihung mit dem harmonisierten System zu wahren.

Außerdem werden in Anhang IX des Protokolls 1 zum Abkommen die überseeischen Länder und Gebiete der EU aufgeführt. „Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Länder und Gebiete. Die Liste sollte aktualisiert werden, um den jüngsten Änderungen des Status einiger überseeischer Länder und Gebiete Rechnung zu tragen.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird den Verpflichtungen der EU aus dem Abkommen nachgekommen.

4. Rechtsgrundlage

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber *„geeignet sind, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*[[2]](#footnote-2).

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Akt, den der Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar und wird gemäß den Artikeln 13, 64 und 68 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage zu stützen, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. Veröffentlichung des geplanten Rechtsakts

Da mit dem Rechtsakt des WPA-Ausschusses das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits geändert wird, ist es angezeigt, diesen nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

2019/0029 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union durch den Beschluss 2012/196/EG des Rates vom 13. Juli 2009[[3]](#footnote-3) geschlossen und wird seit dem 14. Mai 2012 vorläufig angewandt.

(2) Gemäß den Artikeln 13 und 68 des Abkommens und Artikel 44 des Protokolls 1 zum Abkommen kann der WPA-Ausschuss Änderungen der Bestimmungen des Protokolls 1 zum Abkommen annehmen.

(3) Auf seiner achten Sitzung am \*Mai/Juni 2019\* soll der Ausschuss einen Beschluss zur Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen annehmen.

(4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.

(5) Einige Bestimmungen des 2007 vereinbarten Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen müssen geändert werden, um die Ursprungsregeln an die diesbezüglichen jüngsten Entwicklungen anzupassen und dadurch flexiblere und einfachere Ursprungsregeln zu schaffen, mit denen der Handel für Wirtschaftsbeteiligte erleichtert und die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung optimiert wird.

(6) Es ist notwendig, bestimmte Änderungen bei den Waren (Positionen und Bezeichnungen) vorzunehmen, die in Anhang II des Protokolls 1 des Abkommens aufgeführt werden, um den Aktualisierungen Rechnung zu tragen, die 2012 und 2017 von der WZO an der HS-Nomenklatur vorgenommen wurden, und die Kohärenz der Warenbeschreibungen und der Einreihung mit dem harmonisierten System zu wahren.

(7) In Anhang IX des Protokolls 1 zum Abkommen werden die überseeischen Länder und Gebiete der EU aufgeführt. „Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten aufgeführten Länder und Gebiete. Die Liste sollte aktualisiert werden, um den jüngsten Änderungen des Status einiger überseeischer Länder und Gebiete Rechnung zu tragen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der achten Sitzung des Ausschusses zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Rechtsakts des Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 1). [↑](#footnote-ref-1)
2. Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64. [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 1. [↑](#footnote-ref-3)